

Antrag 2024/B/1**Jusos RLP****Empfehlung der Antragskommission****Überweisen an: Bundestagsfraktion****§ 146 GVG – Die abhängige StA ist nicht unser Star!**

1 Die Landeskonzferenz möge beschließen,
2 dass der § 146 GVG ersatzlos gestrichen
3 wird!

4
5 Durch den § 146 GVG ist die Staatsan-
6 waltschaft weisungsgebunden. Das bedeu-
7 tet, dass der/die Leiter*in der StA, bzw.
8 die oberste Behörde (das Justizministeri-
9 um) der StA vorschreiben kann, wie sie in
10 einem Strafverfahren vorzugehen hat. Wir
11 sehen dies, mit Blick auf den immer stär-
12 keren Rechtsextremismus als große Gefahr
13 für unser Rechtssystem an. Ebenfalls ist
14 durch die Weisungsgebundenheit die inter-
15 nationale Rechtshilfe verkompliziert und in
16 der Praxis kaum noch zielführend.

17
18 Die mit dem Weisungsrecht verbundene
19 ministeriale Kontrolle soll im Weiteren ei-
20 nem parlamentarischen Kontrollgremium
21 des jeweiligen Parlaments übertragen wer-
22 den.

23
24 Durch die Weisungsgebundenheit der StA
25 ist sie, anders als umgangssprachlich ger-
26 ne behauptet wird, eben nicht die „objek-
27 tivste Behörde der Welt“. Vielmehr hat sie
28 den dienstlichen Anweisungen ihres Vorge-
29 setzten nachzukommen. So kann es passie-
30 ren, dass der/die Leiter*in der StA oder gar
31 das Justizministerium die Ermittlungen (in
32 seinem/ihrer Interesse) lenkt oder die Ein-
33 stellung eines Strafverfahrens fordert. Ge-
34 rade mit Hinblick auf das Erstarken der AfD
35 sehen wir die Gefahr als sehr groß an, dass
36 so bald ein*e AfD-Politiker*in das Justizmi-

37 nisterium leitet oder an anderer Stelle wei-
38 sungsbefugt ist, auf Einstellungen in Straf-
39 sachen gegen Rechtsextremist*innen hin-
40 wirkt. Wir sehen es als unsere demokrati-
41 sche Aufgabe an, die Justiz und die damit
42 verbundene Strafermittlung zu schützen.
43 Sollte dies nicht passieren, sieht man u.a.
44 an dem Beispiel Polen, was passieren kann,
45 wenn der/die Justizminister*in als Chef*in
46 der StA die Verfahren zu seinen/ihren poli-
47 tischen Gunsten lenkt. Grenzen gibt es je-
48 doch u.a. bei der Strafvereitelung im Amt.
49 Da dieser Verstoß jedoch erst durch ein Ge-
50 richt festgestellt werden müsste, könnte es
51 dazu kommen, dass zwischen der Einstel-
52 lung und Wiederaufnahme des Verfahrens
53 Beweise nicht mehr für die StA zugänglich
54 sind.

55

56 Ein weiteres Problem taucht auch in der
57 internationalen justiziellen Zusammenar-
58 beit auf. Denn ein europäischer Haftbefehl
59 darf nur von einem/einer Richter*in gestellt
60 werden (Art. 6 des Rahmenbeschlusses v.
61 13. Juni 2002). Dass der/die Austeller*in des
62 Haftbefehls hinreichend unabhängig sein
63 muss, stellte der EuGH 2019 fest (EuGH v.
64 27.05.2019; Az.: C-508/18, C-82/19 und C-
65 509/18). Aus diesem Urteil geht hervor, dass
66 die deutsche StA, anders als in den meisten
67 anderen europäischen Ländern, eben nicht
68 hinreichend unabhängig ist (die StA ist in-
69 folge der §§ 146 f. GVG keine „Justizbehör-
70 de“ -da ein Merkmal der Justizbehörde die
71 Unabhängigkeit ist-, und damit nicht be-
72 fugt, einen europäischen Haftbefehl zu er-
73 lassen). Somit ist die StA auf die zügige Ar-
74 beitsweise des Gerichts angewiesen. Denn
75 das Gericht ist, anders als die StA, befugt,
76 einen europäischen Haftbefehl zu erlassen.

77 Bereits seit dem Urteil des EuGHs 2019 wird
78 in der Praxis und Lehre gefordert, das Wei-
79 sungsrecht zu streichen.